



Inhalt:

- 159** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Antragsteller: Franken-Schotter GmbH & Co. KG, Hungerbachtal 1, 91757 Treuchtlingen; Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Steinbruches mit Sprengstoffeinsatz; Standort: Steinabbau Fl.-Nr. 590 Gemarkung Erkertshofen, Fl.-Nrn. 608, 607, TF von 606, TF von 605 Gemarkung Wachenzell, Zufahrt und Betriebsfläche TF von Fl.-Nr. 601, 602, 604 Gemarkung Wachenzell
- 160** Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2017 und öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2017
- 161** Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden
- 162** Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 159 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Antragsteller: Franken-Schotter GmbH & Co. KG, Hungerbachtal 1, 91757 Treuchtlingen; Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Steinbruches mit Sprengstoffeinsatz; Standort: Steinabbau Fl.-Nr. 590 Gemarkung Erkertshofen, Fl.-Nrn. 608, 607, TF von 606, TF von 605 Gemarkung Wachenzell, Zufahrt und Betriebsfläche TF von Fl.-Nr. 601, 602, 604 Gemarkung Wachenzell**

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 29.08.2017 Sg 44 Az. 1711-1760471 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Franken-Schotter GmbH & Co. KG, Hungerbachtal 1, 91757 Treuchtlingen die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruches mit Sprengstoffeinsatz sowie einer Zufahrt und Betriebsfläche.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs.8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma Franken-Schotter GmbH & Co. KG, Hungerbachtal 1, 91757 Treuchtlingen die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruches mit Sprengstoffeinsatz sowie einer Zufahrt und Betriebsfläche.
2. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 29.08.2017 versehenen, Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung, die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG), die Befreiung gemäß Art. 23 Abs. 3 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) von den Verboten des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m.

Art. 23 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 und die Sondernutzung gemäß Art. 24 in Verbindung mit Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) ein.

4. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Franken-Schotter GmbH & Co. KG, Hungerbachtal 1, 91757 Treuchtlingen zu tragen

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 04.09.2017 bis einschließlich Montag, 18.09.2017** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131
(Mo. – Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr),
2. Markt Titting, Rathausplatz 1, 85135 Titting
(Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr)
3. Gemeinde Pollenfeld, Gundekarstraße 7a, 85072 Eichstätt
(Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt, Residenzplatz 2 schriftlich bis einschließlich Mittwoch, 18.10.2017 angefordert werden.

Eichstätt, den 29.08.2017

Landratsamt Eichstätt

K i e n z l e r, Regierungsrätin

*Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen

men Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

160 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2017 und öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2017

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 01.06.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs 2 GO bekanntgemacht wird:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
 dem Gesamtbetrag der Erträge von 25.119.000 €
 dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 24.121.200 €
 und dem Saldo (Jahresergebnis) von 997.800 €

2. im Finanzhaushalt
 a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 23.884.500 €
 dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 23.171.200 €
 und einem Saldo von 713.300 €

b) aus Investitionstätigkeit mit
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 4.298.700 €
 dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 13.783.000 €
 und einem Saldo von - 9.484,300 €

c) aus dem Finanzierungstätigkeiten mit
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 3.065.000 €
 dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 628.000 €
 und einem Saldo von 2.437.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 6.334.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **3.065.000 €** festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögensplan des Eigenbetriebs nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren betragen **6.355.000 €**.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren betragen **1.320.000 €**.

§4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 360 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf **950.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 31.07.2017, AZ: 35/9410 Eich_2017.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit §4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 28.08.2017
 Große Kreissatdt Eichstätt
 Andreas S t e p p e r g e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

161 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: Maria Plank
Urkundennummer: 3165147020

Ingolstadt, 24.08.2017
 Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
 W i t t m a n n, Vorstandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

162 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 61 Abs. 4 und 63 ff. der Gemeindeordnung und der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) in der derzeit gültigen Fassung vom 05.10.2007 (GVBl.S. 678, BayRS 2023-3-I) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 1.464.380,00 € dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 1.773.090,00 € dem Finanzergebnis von - 550,00 € und dem Jahresergebnis (Saldo) von - 309.260,00 €

im **Finanzhaushalt** aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.652.590,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.496.810,00 € und dem Ergebnis (Saldo) von 155.780,00 €

aus **Investitionstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 162.400,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 417.600,00 € und dem Ergebnis (Saldo) von - 255.200,00 €

aus **Finanzierungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 € und dem Ergebnis (Saldo) von 0,00 €

und dem Ergebnis (Saldo) des Finanzhaushaltes von - 99.420,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage zur Finanzierung von ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wird nicht erhoben.

Eine Umlage zur Finanzierung von Aufwendungen aus der Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Altmannstein, den 09.08.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
gez. H u m m e l, 1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Taubental 1, 93336 Altmannstein bereitliegen.

Altmannstein, den 28.08.2017
gez. H u m m e l, 1. Vorsitzender